

Eingelangt am

23 Juni 2015

Krankenfürsorgeanstalt
der Bediensteten der Stadt Wien

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

I.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980 wird mit Wirkung ab 1.1.2011 in der am 31.12.2010 gültigen Fassung, unter Bedachtnahme auf die mit Wirkung ab 1.4.2011 bzw. 1.10.2013 vereinbarten Änderungen, bis 30.4.2015 verlängert.

II.

Im August 2015 erfolgt für den Zeitraum von 1.1.2011 bis 30.4.2015 eine Honorarzahlung im Gesamtausmaß von EUR 2 Millionen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die am 1.5.2015 einen aufrechten Vertrag mit der KFA haben. Davon entfallen auf die Ärztinnen / Ärzte für Allgemeinmedizin 60 %, die allgemeinen Fachärztinnen / Fachärzte 38 % und die Fachärztinnen / Fachärzte für Radiologie 2 %. Die Aufteilung erfolgt ausgehend von diesen Werten jeweils in der Relation, in der, unter Außerachtlassung der Honorare für Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen, die jeweilige Honorarsumme 2013 der Vertragsärztin /des Vertragsarztes zur entsprechenden Gesamthonorarsumme 2013 steht.

III.

Mit Wirkung von 1.5.2015 bis 31.3.2016 gilt die Honorarordnung mit folgender Maßgabe:

1. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert EUR 0,9437.
2. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife - ausgenommen jene für Therapeutische Aussprache und Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 5,88 % angehoben.
3. Der Punktwert für die von Fachärztinnen / Fachärzten für Anästhesiologie, Lungenerkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,1101.
4. Der Punktwert für die von Fachärztinnen / Fachärzten für Kinderheilkunde erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,1766.

5. Der Punktwert für die von Ärztinnen / Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 0,9928.
6. Der Punktwert für die von Fachärztinnen / Fachärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,3714.
7. Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik beträgt EUR 0,8533.

IV.

1. Die Bewertung der Pos. Nrn. B1 und F1 wird mit jeweils 46 Punkten festgelegt, jene für die Pos. Nrn. B2 und F3 mit jeweils 35 Punkten.
2. Der Tarif der Pos. Nr. I1 beträgt EUR 2,00, jener der Pos. Nr. I2 EUR 3,00.
3. Die Bewertung der Pos. Nr. 38x wird mit 21 Punkten festgelegt.
4. Der Tarif der Pos. Nr. EK1 beträgt EUR 43,1347, jener der Pos. Nr. EK2 EUR 93,7678.

Die Erhöhung der in Eurobeträgen festgesetzten Tarife erfolgt gerundet entweder auf die zweite oder die vierte Stelle nach dem Komma.

V.

Mit Wirksamkeit ab 1.5.2015 entfällt in Abschnitt II. Diagnose- und Therapiegespräche in den Verrechnungsbedingungen für die Therapeutische Aussprache der Verrechnungsausschluss betreffend die Fachärztinnen / Fachärzte für physikalische Medizin. Gleichzeitig wird für das Fachgebiet ein Verrechnungslimit von 5 % der Behandlungsfälle pro Quartal festgelegt.

VI.

Abschnitt C. Physikalische Behandlung Punkt 2. Gymnastik lautet:

P 2b Extensionsbehandlung, Quengeln	4,4641
P 2g Bewegungstherapie-Einzeltherapie (mind. 30 Min.).....	20,1900
P 2h Bewegungstherapie-Einzeltherapie (mind. 20 Min.).....	13,3500
P 2i Bewegungstherapie-Gruppentherapie (mind. 30 Min.).....	5,3500
P 2j Unterwasserheilgymnastik-Einzeltherapie (mind. 30 Min.).....	22,2200
P 2k Unterwasserheilgymnastik-Gruppentherapie (mind. 30 Min.).....	6,2500

VII.

1. Leistungsinhalt und Punktebewertung der medizinisch-diagnostischen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes D. der Honorarordnung werden mit Wirkung ab 1.5.2015 im Sinne der Anlage 1 zu diesem Zusatzübereinkommen neu geregelt.
2. In den Besonderen Bestimmungen zu Abschnitt D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen werden unter entsprechender Anpassung der Nomenklatur der bestehenden Regelung folgende Bestimmungen aufgenommen:
 - „ 3. Mit Wirkung ab 1.1.2019 können Fachärztinnen / Vertragsärzte anderer Fachgebiete als medizinisch- chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie nur solche Leistungen des Abschnittes D. verrechnen, die durch „x“ neben dem auf sie zutreffenden Fachgebietskürzel gekennzeichnet sind.
 4. Für Vertragsärztinnen / Vertragsärzte anderer Fachgebiete als medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie mit einem Einzelvertrag mit einem Geltungstermin nach dem 31.12.2015 erlangt die Einschränkung gemäß Punkt 2. mit 1.1.2016 Wirksamkeit.“
3. Mit Wirkung ab 1.5.2015 beträgt der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen EUR 1,3984, jener für Labor-Akutparameter EUR 1,7480.
4. Mit Wirkung ab 1.1.2016 beträgt der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen EUR 1,3425.
5. Mit Wirkung ab 1.1.2017 beträgt der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen EUR 1,2888.
6. Mit Wirkung ab 1.1.2018 beträgt der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen EUR 1,2372.

VIII.

Mit Wirkung 1.9.2015 wird für Abschnitt B.Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte ein eigener Pkt.Wert mit EUR 0,9520 eingeführt.

IX.

Vereinbart wird, dass bei VertragsärztInnen und Vertragsärzte ab 1.1.2019 die Abrechnung mit der KFA elektronisch (z.B. DFÜ, ELDA) zu erfolgen hat.

Vereinbart wird, dass bei VertragsärztInnen und Vertragsärzte die noch nicht elektronisch mit der KFA abrechnen, ab 1.1.2016 ein „Bearbeitungsaufwand“ Euro 1,00 pro Arzthilfe-(Ersatzarzthilfe-)schein eingehoben wird.

Vereinbart wird, dass die Meldung eines Krankenstandes von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der KFA, die auch Vertragspartner der WGKK sind, ab 1.7.2015 – mit einer Übergangsfrist bis 30.6.2016 - über die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM) zu erfolgen hat.

Vereinbart wird, dass ab 1.9.2015 die Abrechnung eines stationären Aufenthaltes in landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten ausschließlich über den Gesundheitsfonds erfolgt. Eine darüber hinausgehende gesonderte Vergütung für Leistungen wird von der KFA nicht gewährt.

X.

Dieses Zusatzübereinkommen wird abweichend von § 38 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Wiener Ärztekammer bzw. der KFA verlautbart.